

Satzung des Vereins

Wacholderhof

- einfach leben und lernen e.V. -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wacholderhof – einfach leben und lernen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Murrhardt, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

- (1) Förderung des Umweltschutzes über angewandte Ökologie im Land-, Garten- und Waldbau.
- (2) Förderung der Entwicklung und Anwendung sanfter Technologien im Bereich der Energiegewinnung und –verwendung.
- (3) Förderung der Gesundheit Jugendlicher durch Erprobung von einfachen, naturgemäßen Lebensweisen und Hinführung zu Berufen aus ökologischen und sozialen Bereichen.
- (4) Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Behindertenhilfe zur Durchführung von unterrichtsbegleitenden Maßnahmen und Freizeitveranstaltungen.
- (5) Förderung und Erprobung christlicher Lebensweisen und –gemeinschaften.
- (6) Durchführung pädagogisch begleiteter Bildungsmaßnahmen zur Verbreitung der o.a. Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung. Der Vorstand kann innerhalb von vier Wochen widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins Schaden zufügt. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Art von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Von Mitgliedern als Darlehen zur Verfügung gestellte Einlagen werden nicht verzinst. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Im Falle von Berufungsverfahren die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.
 - (c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Beratung und Beschlußfassung über alle anderen auf der Tagesordnung stehenden Punkte.
 - (e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - (f) Berufung der Liquidatoren bei Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich mindestens einmal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des

Verhandlungsgegenstandes schriftlich an den Vorstand einreichen. Die Einladung muß analog zum Verfahren bei ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Satzungsänderungen und bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (5) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, Beschlüsse werden protokolliert und von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt. Die „Stiftung zur Förderung von Gärtnerhöfen“ kann zusätzlich eines ihrer Kuratoriumsmitglieder als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in den Vorstand entsenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder. Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind allein vertretungsberechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind im Zusammenwirken mit einem/einer der Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn die Mitgliederversammlung so beschließt, können die Vorstandsmitglieder die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte selbst bestimmen. Dies ist im Vorstandsprotokoll festzuhalten.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - (a) Die Vereinsverwaltung
 - (b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (c) Die Erstellung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.
 - (d) Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse von Mitgliedern nach § 4 (5).

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige „Stiftung zur Förderung von Gärtnerhöfen“ mit Sitz in Murrhardt

Für die Richtigkeit

Berthold Burkhardt (Geschäftsführer)

Diese Fassung enthält alle
Änderungen vom 28. November 2004

